Uebereinkunft

wegen wechselseitig freyer

Benützung der Stiftungen

zwischen dem

österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Baiern.

Wien.
Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staats-Druckerey.
1808.

T B-383929

DS-2020-5253

Da so wohl in den kaiserlich-königlich-österreichischen, als den königlich-baierschen Staaten, Stiftungen bestehen, welche für die Abkömmlinge gewisser benannten Familien, oder Orte und Districte, durch die Errichtungs-Urkunden bestimmt sind, Seine kaiserlich-königl. Majestät aber so wohl, als Seine königliche Majestät von Baiern des Willens sind, bey den eingetretenen Staats-Veränderungen die Rechte der Privaten möglichst unverändert zu erhalten, so ist von den Unterzeichneten, Namens Ihrer Allerhöchsten Höfe einverständlich folgende Verabredung getroffen worden.

Die königlich baierschen Unterthanen sollen zu der Benützung der oben bezeichneten Stiftungen der kaiserlich österreichischen Staaten, und die kaiserlich-österreichischen Unterthanen zu der Benützung der gleichfalls oben erwähnten Stiftungen der königlich baierschen Staaten, ohne Unterschied, ob die Collatur, oder Präsentation dem

allerhöchsten Landesherrn oder Corporationen oder Privaten des einen oder des andern von beyden Staaten zustehen, wechselseitig zugelassen werden, insofern sie durch die rechtmäßigen Stiftungs-Titel hierzu berufen, und die in den Stiftungs-Briefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind.

München den 10. May 1808.

(L. S.) Friedrich Graf von Stadion.

(L. S.) Freyherr von Montgelas.